

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/20 5Ob165/86, 5Ob67/88, 5Ob83/99p, 5Ob75/01t, 5Ob293/07k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1987

Norm

WEG 1975 §15 Abs1 Z5

WEG 1975 §18 Abs1 Z3

WEG 2002 §21 Abs3

Rechtssatz

Mit einer Antragstellung gemäß § 15 Abs 1 Z 5 WEG ist grundsätzlich nicht zu lange ab - zumutbarer - Kenntnis von der eine solche rechtfertigenden Verhaltensweise des Verwalters zuzuwarten; bei Vorhandensein von noch nicht lange zurückliegenden Pflichtverletzungen sind aber auch länger zurückliegende bei Beurteilung der Frage, ob eine grobe Pflichtverletzung gegeben ist, mit zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 165/86

Entscheidungstext OGH 20.01.1987 5 Ob 165/86

- 5 Ob 67/88

Entscheidungstext OGH 27.09.1988 5 Ob 67/88

Auch; Veröff: WoBl 1989,19 (Call)

- 5 Ob 83/99p

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 83/99p

Vgl auch; nur: Bei Vorhandensein von noch nicht lange zurückliegenden Pflichtverletzungen sind aber auch länger zurückliegende bei Beurteilung der Frage, ob eine grobe Pflichtverletzung gegeben ist, mit zu berücksichtigen. (T1)

- 5 Ob 75/01t

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 75/01t

Auch; nur T1; Beisatz: Es ist stets eine Gesamtschau der Pflichtverletzungen, auch wenn sie länger zurückliegen, vorzunehmen. (T2)

- 5 Ob 293/07k

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 293/07k

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0083275

Dokumentnummer

JJR_19870120_OGH0002_0050OB00165_8600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at